Gemeinde Salem
Bodenseekreis

Merkblatt

über die Kernzeitbetreuung (Verlässliche Grundschule) an der Fritz-Baur-Grundschule Mimmenhausen

(Stand 07.09.2020)

1. Die Kernzeitbetreuung ist die Betreuung von Grundschülern der Klasse 1 bis 4 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor und nach dem Schulunterricht (ca. 7:15 bis 8:30 Uhr und ca. 12:00 bis 14:00 Uhr) Die Kernzeitbetreuung steht allen Schülern offen.

   Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der Grundschule.

   Schwerpunkt der Betreuung sind spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Schulunterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

2. Es ist möglich, dass die Kinder die Gruppe während der gesamten Woche von montags bis freitags besuchen oder aber regelmäßig nur an bestimmten Tagen der Woche.

3. An- und Abmeldungen zur Kernzeitbetreuung erfolgen schriftlich an die Betreuungskräfte und sind jeweils zum **Beginn des Schulhalbjahres** möglich. Kurzfristige An- und Abmeldungen müssen bis Freitag der Vorwoche an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: **kernzeit@fritz-baur-schule.de**

4. Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Betreuungskraft unverzüglich telefonisch **(07553 8279345 auch AB)** oder per E-Mail **(kernzeit@fritz-baur-schule.de)** spätestens bis 11:30 Uhr zu benachrichtigen. Im Gegenzug erhalten Sie von uns eine Nachricht, wenn das Kind zur Betreuung nicht erscheint.

5. Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen:
   - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
   - Gefährden anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
   - Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten).

- Wiederholtes Nichtbefolgen der Anweisungen der Betreuungskräfte und unberechtigtes Verlassen des Schulgeländes.

6. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt. Die Gemeinde ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.

7. Im Falle einer Erkrankung ist nicht nur die Schule, sondern auch die Kernzeitbetreuung separat zu unterrichten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.

8. Voraussetzung für eine familienergänzende und unterstützende Erziehung des Kindes ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Eltern und der Kernzeitbetreuung.

9. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

10. Durch die Corona- Pandemie sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese werden im Hygienekonzept dargelegt und sind entsprechend zu beachten.

11. Versicherungsschutz
    Während der Betreuungszeit besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

12. Haftung
    Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Kernzeitbetreuung durch die Kinder, sind die Eltern schadenersatzpflichtig.

Salem, 07.09.2020

Manfred Härle
Bürgermeister

Hygienekonzept

zur Durchführung der Kernzeitbetreuung

der Gemeinde Salem im Schuljahr 2020 / 2021
an der Grundschule Mimmenhausen

In Zeiten der Corona- Pandemie können wir die Kernzeitbetreuung mit neuen, strengen Vorgaben wieder ermöglichen – für Eltern und Kinder, aber auch für unser Personal eine Herausforderung, aber hoffentlich auch eine Entlastung. Mit diesen neuen Vorgaben endet die „Notbetreuung" und es beginnt der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen", wofür wir auch das Betreuungspersonal aufgestockt haben. Wir bitten Sie daher alle, sich an die neuen Regelungen und damit auch die folgenden Grundregelungen zu halten. Die Eltern werden gebeten, auch im privaten Umfeld die Maßnahmen mit den Kindern zu besprechen und einzuüben und so unsere Betreuungs-und Lehrkräfte zu unterstützen. Alle Maßnahmen, Empfehlungen und Handlungsanweisungen zielen darauf ab, das Infektionsrisiko zu minimieren und so ein möglichst hohes Maß an Schutz für alle Beteiligten zu bieten.

- Beachtung der To-Do-Liste für die BetreuerInnen, die die Hygieneregelungen sowie Informationsübermittlung an die Eltern beinhaltet
- Trennung der teilnehmenden SchülerInnen nach Klassenstufen
- Information der Eltern über Rahmenbedingungen durch ein Merkblatt, sowie Aufklärung durch die BetreuerInnen
- Erstellung und Führung einer täglichen Dokumentations- bzw. Anwesenheitsliste durch die BetreuerInnen
- Anbringung verständlicher Anleitungen zu richtigem Händewaschen und Umsetzung des Händewaschens
- Bereitstellung der Hygienevorrichtungen durch die Gemeinde Salem
- Beachtung der Hinweise zur Belüftung der Räume
- Einhaltung der Quarantäne- Vorschriften
- Regelmäßige und zuverlässige Reinigung durch Anweisung des Reinigungsdienstes (gemäß Hygienehinweise des Kultusministeriums):

  Regelmäßige Reinigung/Desinfizierung der Oberflächen, Treppengeländer, Türklinken, Eingangstüren, Tische (mindestens 1 mal täglich) nach DIN77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude)
  Handkontaktflächen werden regelmäßig (mindestens täglich) mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt (Z.B. Schubladen-und Fenstergriffe, Türklinken, Computermäuse, Telefone,...)
  ausreichende Bereitstellung von Seife und Einmalhandtücher
  täglicher Austausch und Wäsche der Textilien nach der Benutzung (z. B. Handtücher, Geschirrtücher)

Wichtige To-Do`s für die BetreuerInnen/Kinder/Eltern

- Die BetreuerInnen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Hierfür werden seitens der Gemeinde als Träger für die Betreuerinnen Stoffmasken zur Verfügung gestellt, diese können bei Bedarf im Rathaus abgeholt werden.
- Alle Beschäftigten werden angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, bzw. des Robert-Koch-Instituts oder sonstiger Stellen sorgfältig zu beachten.
- Die Eltern werden vorab vor Beginn der Kernzeitbetreuung/ bei der Anmeldung durch die BetreuerInnen darüber informiert, dass:
  - die BetreuerInnen sowie die Kinder gewisse Hygieneanforderungen befolgen müssen und es dadurch Einschränkungen im regulären Betrieb geben kann (z. B. Einschränkungen beim Spielen, eingeschränkten sozialen Kontakt zu anderen Kindern)
  - eine Dokumentations- bzw. Anwesenheitsliste geführt wird und die Daten der Kinder 4 Wochen lang nach Beginn des neuen Monats gespeichert werden (Muster s. Anlage 1- Anwesenheitsliste)
  - nur angemeldete Kinder an der Kernzeitbetreuung teilnehmen können, ohne Anmeldung ist dies nicht möglich.
  - ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, wenn das Kind typische Symptome des Coronavirus aufweist z. B. Husten, Fieber (s. auch Anlage 2-Hinweise Landesgesundheitsamt) in Abstimmung mit den Lehrkräften oder die Eltern die Erklärung an der Schule nicht abgegeben haben
  - die Kinder durch die Eltern vor dem Gebäude übergeben werden und die Kinder nach Ankunft sofort die Hände waschen / und ggfs. desinfizieren müssen, soweit möglich soll generell auf ein Betreten des Gebäudes durch die Eltern verzichtet werden und die Übergabe der Kinder an der Eingangstür im EG erfolgen
  - bei der Übergabe die Maskenpflicht besteht für die BetreuerInnen, die Eltern und für Kinder über 6 Jahren und ein Mindestabstand von 1,5 Metern beibehalten werden muss. Diese Maskenpflicht greift nicht für angemeldete Kinder in der Kernzeitbetreuung. Warteschlangen müssen dabei durch die Eltern vermieden werden, z.B. sollten diese außerhalb der Räume warten.
  - dass die Eltern vor Aufnahme des Kindes eine Erklärung abgeben müssen nach Anlage 3
- Eine feste Betreuungskraft pro Klassenstufe wird in der Mittagspause mit möglichst wenig Personalwechseln eingerichtet. Vormittags findet die Betreuung ebenfalls getrennt nach Klassenstufen mit je einer Aufsicht für zwei Klassenstufen statt. Die Kinder dürfen die anderen Gruppen nicht besuchen. Die Betreuungskraft achtet hierauf. Auch im Außenbereich ist auf die Trennung der Gruppen zu achten, aufgrund der Größe des Schulhofs sind gleichzeitig mehrere Gruppen in verschiedenen Bereichen des Schulgeländes möglich.

- Dokumentation führen über alle anwesenden Personen (Kinder sowie Betreuer) anhand der beigefügten Liste Anlage 1:
  - Diese wird von der Gruppenleitung am Ende des Monats unterschrieben
  - Die Dokumentationsliste hält fest, welche Betreuungskraft für die Klassenstufe zuständig war
- Anleitung zum Händewaschen (Anlage 5) an die Hygienevorrichtung zum Händewaschen am Eingang der Räumlichkeiten der Kernzeitbetreuung im 1. OG aufhängen sowie im Sanitärbereich, bzw. täglich die Anbringung überprüfen
- Anleitung zur sicheren Handhabung von Masken (Anlage 4) ebenfalls am Eingangsbereich befestigen und regelmäßig überprüfen
- Bei Auftreten von „Coronatypischen" Symptomen (Fieber, Husten) bei einer Betreuungskraft muss die Gemeindeverwaltung Salem telefonisch (Ansprechpartner Frau Bloching/Fr. Arnold) informiert und ein Arzt aufgesucht werden, der ggfs. das Gesundheitsamt ebenfalls informiert. Bitte in diesen Fällen auf keinen Fall die Einrichtung oder weitere Stellen persönlich aufsuchen!
- Die Betreuer müssen darauf achten, dass die Regelungen von den Kindern, Eltern oder anderen externen Personen eingehalten werden und bei Nichteinhaltung diese aufgefordert werden, den Regelungen unverzüglich nachzukommen.
- Die Hygienehinweise für Schulen des Kultusministeriums, sowie die geltenden Corona-Verordnungen für Schulen in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet und umgesetzt. Ggfs. erfolgen Anpassungen der hier genannten Regelungen.
- Bei der individuellen Gestaltung von innerschulischen Verkehrswegen müssen die Flucht-und Rettungswege immer freigehalten werden. Durch die Verwendung von Absperrmaterialien dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen geschaffen werden.

Generelle Regelungen für die Kernzeitbetreuung

- Kinder, die während der Betreuung Krankheitssymptome entwickeln, müssen umgehend abgeholt werden. Ein solcher Vorfall ist unverzüglich der Schulleitung zu melden, die weitere Meldungen an Gesundheitsamt, etc. erstattet.
- Alle Erwachsenen tragen Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts im Gebäude auf allen Lauf-und Bewegungs-/sowie Begegnungsflächen (BetreuerInnen, Eltern, externe Personen), sofern die 1,50 m Abstand nicht eingehalten werden können. Des Weiteren ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung immer zulässig, wenn gewünscht, jedoch an der Grundschule nicht vorgeschrieben. Bei Tätigkeiten, die eine körperliche Nähe nicht vermeiden lassen, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
  Kindern wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wunsch selbstverständlich ermöglicht, ist jedoch für Grundschulkinder keine Pflicht.
- Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. Daher ist hier insbesondere auf die Hygienehinweise zu achten.
- Die Eltern versuchen Gesprächsbedarf zunächst telefonisch oder per Mail mit den Mitarbeiterinnen der Kernzeitbetreuung zu decken und ihr Anliegen so zu klären, um einen Besuch in den Räumlichkeiten zu vermeiden.
- Die BetreuerInnen achten auf eine ausreichende Händehygiene, hierfür werden die Kinder in regelmäßigen Abständen angehalten, die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Flüssigseife zu waschen
  Seife mit Wasser und Möglichkeiten zur Handtrocknung müssen in ausreichender Menge in den Toiletten und/oder Desinfektionsmittel beim Eingang werden bereitstehen
  - bei der Ankunft des Kindes in der Einrichtung werden die Kinder zunächst zum Händewaschen, bzw. Desinfizieren angeleitet,
  - Vor den Mahlzeiten; vor dem Betreten der Mensa wird ebenfalls generell eine Händereinigung, bzw. Desinfektion vorgenommen
  - Nach dem Besuch der Toilette ist die Händereinigung obligatorisch, die Toiletten werden jeweils Jahrgangsstufen zugeordnet und dürfen nur von diesen Jahrgängen gemeinsam genutzt werden
  - Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen wird auf eine Händereinigung/Händedesinfektion hingewiesen
- Es wird auf eine ausreichende Lüftung des Gebäudes geachtet, nach spätestens 45 Minuten jeweils Lüften durch Stoßlüftung (im Idealfall mit Öffnung der Türen und Fenster) sowie am Ende des Betreuungstages, während der Öffnung von Fenstern ist auf eine ausreichende Aufsicht zu achten.
- Auf Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln untereinander wird verzichtet
- Es wird darauf geachtet, dass mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase angefasst werden
- Die Anwendung von Flächendesinfektionsmittel kann von den Beschäftigten bei Handkontaktflächen, wie Türklinken, Tischoberflächen usw. bei Bedarf verwendet werden.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen,

Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand bewahren so gut es geht und von anderen Personen wegdrehen.

- Es ist durch die Betreuungskräfte zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Auch ist vor Unterrichtsbeginn darauf zu achten, dass die SchülerInnen aus der Kernzeitbetreuung klassenstufenweise die Klassenzimmer aufsuchen und sich auf den Laufflächen möglichst nicht mischen.
- Bei der Benutzung von öffentlich zugänglichen Handkontaktflächen (zB. Türklinken) soll möglichst der Ellenbogen verwendet werden und das Anfassen mit der Hand vermieden werden.

Regelungen während des Mittagessens in der Mensa:

- vor dem Betreten der Mensa müssen die Hände desinfiziert/gewaschen werden und alle beteiligten Erwachsenen die Maske tragen, bis sie an dem Esstisch ankommen sind
- zwei Klassenstufen essen gleichzeitig in den Räumlichkeiten der Mensa an getrennten und zugeordneten Tischen, sodass keine Durchmischung entsteht und ausreichend Abstand gewahrt bleibt, die Betreuerinnen achten hier auf die erforderlichen Abstände und darauf, dass möglichst keine Warteschlangen entstehen und die Klassenstufen sich nicht durchmischen beim Betreten/Verlassen der Räume
- Servietten werden, wie auch das Besteck mit den Tellern ausgegeben
- Krüge mit Wasser werden zu den Tischen gebracht; Gläser stehen hier bereit und es wird durch die Betreuungskräfte eingeschenkt
- Während des Mittagessens oder direkt danach müssen die Räume der Mensa und der Kernzeitbetreuung durchgelüftet, Tische, Handläufe und Stühle desinfiziert werden bevor die nächsten beiden Klassenstufen essen.

Regelungen zu Aktivitäten:

- Möglichst keine Spiele durchführen mit viel Körperkontakt, auch wenn das Abstandsgebot zwischen den Kindern nicht gilt
- Sportliche Aktivitäten werden in der Regel in den Außenbereich verlegt, während der sportlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass jede Klassenstufe feste Bereiche zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden und dass zu anderen Klassenstufen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Benutzte Sportgegenstände sind nach Gebrauch zu reinigen/zu desinfizieren.
- Singen und lautes Sprechen werden vermieden, wenn überhaupt ist auf einen Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen zu achten und darauf, dass keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen, sowie dass spätestens alle 20 Minuten gelüftet wird.
- Kinder spielen außerhalb der Mensa immer klassenstufenweise in einem Zimmer der Klassenstufe → wenn möglich, immer draußen
- Bei Spielen ist darauf zu achten, dass sich die Kinder der Kernzeitbetreuung nicht mit anderen Kindern (zB Kindern außerhalb der Kernzeitbetreuung) vermischen
- Die Nahrungszubereitung mit SchülerInnen ist derzeit nur im Unterricht zulässig, soweit es die Lehrpläne vorsehen. Daher ist dies derzeit in der Kernzeitbetreuung nicht möglich, das mitgebrachte Vesper der Kinder kann selbstverständlich verzehrt werden.

Salem, 07.09.2020

Manfred Harle
Bürgermeister

- Anlage 1 -

Anwesenheitsliste Kernzeitbetreuung

Hinweis zum Datenschutz: Diese Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i. V. m. §28 IfSG erhoben und dienen der Nachverfolgung von eventuellen Infektionen im Kontext der "SARS-CoV-19"-Pandemie.
Die Daten werden nur nach Aufforderung an lokale Gesundheitsbehörden weitergegeben. Eine Weitergabe darüber hinaus ist ausgeschlossen. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erhebung für vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.
Der Verantwortliche Träger des Angebots ist die Gemeinde Salem. Nach DSGVO besteht das Recht auf Auskunft (§15), Berichtigung (§16) sowie Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (§§17, 18, 21) der Daten.

Name des Angebots: Kernzeitbetreuung Schule und Ort: _____

Monat: _____ Klasse/Klassenstufe: _____

Nr.	Name	Vorname	Telefonnummer	Tag im jeweiligen Monat anwesend (x)																															
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1																																			
2																																			
3																																			
4																																			
5																																			
6																																			
7																																			
8																																			
9																																			
10																																			
11																																			
12																																			
13																																			
14																																			
15																																			
16																																			
17																																			
18																																			
19																																			
20																																			
21																																			
22																																			
23																																			
24																																			
25																																			

Betreuungskraft Kürzel:

_____
Unterschrift der Betreuerin

- Anlage 2 -

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LGA Landes Gesundheitsamt Baden-Württemberg

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?
Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus
Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand
Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Wir halten ZUSAMMEN. Auch mit Abstand

Stand 30.07.2020

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LGA Landes Gesundheitsamt Baden-Württemberg

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- Fieber (ab 38,0°C)
  Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
  Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
  (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / - ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.
Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen **(mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand)** für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ,** gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv,** gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Stand: 30.07.2020

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

-Anlage 3-

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
    - Fieber ab 38°C,
    - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
    - Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

      (Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung

als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule
Verantwortliche Stelle	Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist: **[Dienststellenname der Schule]** **[Name der Schulleitung]** **[Postfach oder Straße]** **[PLZ Ort]**
Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r	Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: **[E-Mail-Adresse, unter der / die DSB zu erreichen ist]** oder **[Postadresse mit dem Zusatz „der / die Datenschutzbeauftragte"]**
Zweck der Datenverarbeitung	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens an der Schule erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule.
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden am Tag des Beginns der Sommerferien 2020 (30. Juli 2020) gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offengelegt. Dies können bspw. sein: • der Rektor oder die Rektorin • der Konrektor oder die Konrektorin • die Sekretariatsmitarbeiterinnen oder die Sekretariatsmitarbeiter • die Klassenlehrkraft
Betroffenenrechte	**Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Leitung** - Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO) - die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) - die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und - die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Weitere Details siehe Anlage

	Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Sie haben das Recht, sich beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,** zu beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; **Folgen der Verweigerung**	Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Schule sind Schülerinnen und Schüler, für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung nicht vorgelegt wurde.

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren

Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

- Anlage 4 -

Sichere Handhabung von Masken

Vor dem Aufsetzen
Hände mit Seife waschen.

Beim Tragen Maske
nicht anfassen.

Wird die Maske **feucht,**
gleich **auswechseln.**

Vor dem Ausziehen
Hände waschen.

Beim Abnehmen nicht die
Außenseite anfassen, sondern
die **Schlaufen nutzen.**
Danach wieder **Hände waschen.**

Die Stoffmasken **in**
heißem Seifenwasser
waschen.

Einwegschutz wie
FFP-Masken oder
MNS **entsorgen.**

KBV

Anlage 5

Piktogramme Händewaschen – 5 Schritte

Nass machen

Rundum einseifen

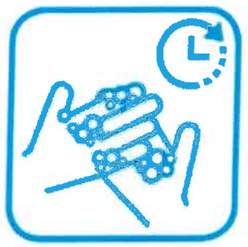

Zeit lassen

Gründlich abspülen

Sorgfältig abtrocknen

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

(cc) BY-NC-ND